



## Bauschlosserarbeiten – Automatische Toranlagen – Aluportale - Einfriedungen Angebots- und Lieferbedingungen für das Österreichische Schlossergewerbe

Herausgegeben von der Bundesinnung der Schlosser  
Ausgabe Oktober 1967

1. Lieferungen erfolgen auf Grund der nachstehenden Bedingungen, die durch schriftliche oder mündliche Auftragserteilung als anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Angebote gelten, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, als freibleibend. Die Preise sind stets auf Grund der Gestehungskosten am Tage der Anbotslegung erstellt. Sollten während der Ausführungszeit Preisänderungen bei den Materialkosten oder Erhöhungen bei den Arbeitskosten infolge gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Regelung eintreten, erhöhen sich die anteiligen Angebotskosten entsprechend.  
Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk. Der Versand erfolgt stets, auch bei Frankolieferung, auf Gefahr des Auftraggebers.  
Die Lieferfirma hat ihre Lieferpflicht erfüllt:  
a) bei Lieferung ab Werk: mit der Meldung der Versandbereitschaft,  
b) bei Lieferung mit vereinbarter Zusendung: mit dem Abgang der Ware (Übergabe an Spediteur oder Transportunternehmen),  
c) bei Lieferung mit Montage: mit der Beendigung der der Lieferfirma zufallenden Montagearbeiten.  
Die ausgeführten Arbeiten sind innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung abzunehmen, bzw. gelten diese danach als übernommen.
3. Bei Übernahme der Montage durch den Auftragnehmer sind die erforderlichen Stemm-, Maurer- und Verputzarbeiten, sowie alle erforderlichen Gerüstungen, desgleichen das Abladen und Vertragen der vom Auftragnehmer gelieferten Bauteile zur Verwendungsstelle und die elektrischen Anschlüsse bauseits durchzuführen. Auch der zur Montage erforderliche Strom ist kostenlos vom Auftraggeber beizustellen. Alle sonstigen Professionistenarbeiten (Glaser, Tischler, Spengler, Anstreicher usw.) sind nicht Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers. Die Durchführung eines Grundanstriches unterliegt besonderer Vereinbarung.
4. Zur Offertstellung sind, wenn bestimmte Anforderungen seitens der ausschreibenden Stellen an die Liefergegenstände gestellt werden oder falls ein Vergleich unter mehreren Angeboten erfolgen soll, einwandfrei Unterlagen und Pläne mit den erforderlichen Details, Werkstoff- und Dimensionsangaben kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die auszuführenden Leistungen sind eindeutig und umfassend zu beschreiben. Zur Ausschreibungsunterlagen ausgefüllt an die ausschreibende Stelle zurückgehen sollen sind dieselben in zweifacher Ausfertigung beizustellen, wovon ein Exemplar beim Anbotsteller bleibt.
5. Eine Klausel, dass der Anbotsteller hinreichend über die örtlichen Verhältnisse orientiert sein muss, kommt nur dann zur Anerkennung, wenn die Baustelle soweit fertiggestellt ist, dass eine Information diesbezüglich möglich ist und wenn die Baustelle im Ort des Lieferers liegt. Im nichtzutreffenden Fall verliert eine solche Klausel ihre Gültigkeit, es sei denn, dass anfallende Spesen zur notwendigen Information von seiten der Bauherrschaft zur Verfügung angeboten wurden.
6. Werden vom Anbotsteller Planungen und Detailpläne zur Offertstellung verlangt, so dürfen dieselben an dritte Personen ohne Genehmigung nicht weitergeleitet werden. Missbrauch oder Nachahmung ist nicht gestattet. Erhält die planende Firma trotz Herstellung der Pläne oder Detailzeichnungen keinen Auftrag, so werden die Planungs- und sonstigen Kosten in Rechnung gestellt.
7. Entsprechen vom Besteller beigestellte Pläne nicht einer fachmännischen einwandfreien Lösung, so ist nicht der Schlosser, sondern der Planer bzw. Bauherr hierfür verantwortlich.
8. Nach Festlegung von Maßen bei noch nicht ausgeführten Bauvorhaben ist der Auftraggeber für die Richtigkeit der Maße verantwortlich und sind dieselben von ihm zu bestätigen.
9. Bei einer gegenüber dem Anbot wesentlich veränderten Stückzahl oder Änderung der Ausführung gegenüber den dem Anbot zugrunde gelegten Plänen gehen die sich daraus ergebenden Mehr- oder Minderkosten zu Lasten oder zu Gunsten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, bei Preiserhöhungen den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen.
10. Die immer nur als annähernd zu betrachtende Lieferzeit beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen, kaufmännischen und finanziellen Lieferbelange zu laufen. Die Einhaltung der Lieferzeit ist von der Einhaltung aller Leistungen des Auftraggebers abhängig, die vor Lieferung zu erbringen waren.
11. Höhere Gewalt und sonstige der Voraussicht oder Einflussnahme des Lieferers oder seiner Unterlieferer nicht unterliegende Behinderungen der Erzeugung oder Ablieferung verlängern die Lieferzeit, ohne dass der Besteller irgendeinen Anspruch ableiten kann. Der Auftraggeber ist von Verzögerungen in der Lieferung (Punkt 10 oder 11) sofort zu verständigen.
12. Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzuges kann der Besteller nur unter Setzung einer Nachfrist Erfüllung verlangen oder bei marktgängigen Waren und schuldhafter Versäumnis der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Anderwertige, unter welchem Titel auch immer erhobene Ansprüche sind ebenso wie ein Rücktritt des Auftraggebers bei Sonderanfertigungen ausgeschlossen.
13. Die Gewährleistungsfrist für Schlosserarbeiten beträgt bei Bauleistungen ein Jahr, bei allen übrigen Leistungen ein halbes Jahr ab Übernahme. Für Schäden infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, mangelhafter Wartung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen. Für alle mitgelieferten fremden Erzeugnisse wird nur die Gewähr übernommen, welche die Erzeuger dieser Artikel eingehen. Sollte der Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel beheben, so kommt der Lieferer für die dadurch entstehenden Kosten nur dann auf, wenn er vorher seine Zustimmung hiezu erteilt hat. Die Mängelhaftung des Lieferers umfasst in allen Fällen nur die Beseitigung des von ihm zu vertretenden Mangels und schließt darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers aus. Eine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
14. Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind 40% der Auftragssumme bei Auftragsannahme, 30% bei Lieferbereitschaft und der Rest nach Abnahme und Rechnungslegung, netto ohne Skonto zahlbar.
15. Gerät der Auftraggeber auch nur mit einer der vereinbarten Zahlungen in Verzug, so tritt Terminverlust ein, und es sind dem Lieferer Verzugszinsen in Höhe von 1% je angefangenem Monat zu vergüten. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.
16. Diese Angebots- und Lieferbedingungen sind ein bindender Bestandteil des Angebotes.
17. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Standort des Lieferers; Gerichtsstand ist das für den Standort des Auftragnehmers zuständige Gericht.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma BAL Metallbau GmbH  
Für Geschäfte mit Privatkunden gilt vorrangig das Konsumentenschutzgesetz